



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

AZ. 782-0

Tullnerbach, am 03.07.2018

Richtlinien für die **Gewährung von Zuschüssen aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Tullnerbach** an **Betriebe der gewerblichen Wirtschaft**

I. Ziele und Zwecke der Förderung:

1. Sicherung der Nahversorgung
2. Betriebsgründung, -ansiedlung und -übernahme
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
4. Umweltschutzmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Klimabündnisses
5. Unterstützung von Unternehmern in sozialen Härtefällen (etwa nach Katastrophen, nach Unglücks- oder in Krankheitsfällen)

II. Voraussetzungen:

1. Förderungswürdig sind Betriebe, die ihren Sitz in Tullnerbach haben und die Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Tullnerbach abführen. Von der Kommunalsteuerpflicht ausgenommen ist I Punkt 5.
2. Bei Betriebsgründung, und -ansiedlung wird die Kommunalsteuer auf 1 Jahr bis 5 Personen, nachgelassen. Für jeden weiteren Mitarbeiter wird die Kommunalsteuer auf 1 Jahr mit 50% gefördert.
3. Förderungsansuchen sind schriftlich bei der Marktgemeinde Tullnerbach einzubringen. Das Förderungsansuchen hat folgende Auskünfte zu enthalten, ein Formblatt liegt im Gemeindeamt auf:
 - a) Name und Adresse des Förderungswerbers und des Betriebes
 - b) Art und Höhe der Investition
 - c) Beantragte Höhe der Förderung
 - d) Begründung des Ansuchens
 - e) Bei Investitionen für den Betrieb sind dem Ansuchen Kostenvoranschläge oder Rechnungsbelege beizulegen.
 - f) Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben.

III. Bewilligung:

Die Prüfung des Ansuchens erfolgt im zuständigen Ausschuss (Wirtschaft) und wird auf dessen Empfehlung im Gemeindevorstand behandelt. Im nächstfolgenden Gemeinderat wird

über die Entscheidung (Firmenname und Förderungshöhe) in nicht öffentlicher Sitzung berichtet.

IV. Auszahlung:

Die Auszahlung durch die Marktgemeinde Tullnerbach erfolgt erst nach Vorlage der bezahlten Rechnungen über die Investition.

Die Bewilligung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat kann ohne Angabe von Gründen das Ansuchen ablehnen.

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach am 30. Juni 1999, TOP 11), 22. Mai 2000, TOP 9), 16. Oktober 2007, Top 8b) beschlossen und am 03. Juli 2018, TOP 8c) bestätigt.

Für den Gemeinderat:

Johann Novomestsky
Bürgermeister